



Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss am 7. Juli 2010

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SHAbgG –) i. d. F. d. B. v. 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 72 v.H.,
2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 13 v.H.,
3. die Fraktionsvorsitzenden 72 v.H.,
4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 45 v.H. und
5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 45 v.H.

der Entschädigung gemäß Abs. 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Begründung:

Mit den vorgesehenen Änderungen des Abgeordnetengesetzes werden Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission zur Konsolidierung der Finanzen des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt.

Die zusätzlichen Entschädigungen für Abgeordnete für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen werden jeweils um 10 Prozent gemindert.

gez.
Dr. Axel Bernstein

und Fraktion

gez.
Günther Hildebrand

und Fraktion